

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 5

Hamm/Lippstadt, den 17. Juni 2013

Seite 35

Nr. 11

Ordnung für die Durchführung von Berufungsverfahren vom 17.06.2013

Aufgrund des § 38 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung vom 31.10.2006 (GV.NW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18.12.2012 (GV. NW S. 672) hat die Hochschule Hamm-Lippstadt folgende Berufsordnungsordnung als Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel .

§ 1	Fristen
§ 2	Ausschreibung
§ 3	Einleitung des Verfahrens
§ 4	Berufungsbeauftragte/r
§ 5	Nichtöffentlichkeit, Abstimmungsregelungen und Vertraulichkeit
§ 6	Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Berufungskommission anhand eingereicherter Unterlagen, Information
§ 7	Persönliche Vorstellung
§ 8	Vorbereitung des Berufungsvorschlags und externe Begutachtung
§ 9	Berufungsvorschlag der Kommission
§ 10	Weiteres Verfahren im Department
§ 11	Entscheidung durch Präsidentin/Präsidenten, Beteiligung Präsidium
§ 12	Nachweis der pädagogischen Eignung
§ 13	Inkrafttreten

Präambel

Für die Hochschule ist es zur Erreichung ihrer Ziele von großer Bedeutung, qualifizierte Lehrende und Forschende in den Berufungsverfahren mit äußerster Sorgfalt auszuwählen und zu gewinnen. Die besondere Verantwortung hierfür liegt bei allen Mitgliedern der Hochschule, die an einem Berufungsverfahren beteiligt sind.

§ 1 Fristen

(1) Das Berufungsverfahren soll so rechtzeitig eingeleitet werden, dass das Department in der Lage ist, der Präsidentin oder dem Präsidenten seinen Berufungsvorschlag zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorzulegen.

(2) Ohne Vorschlag des Departments kann die Präsidentin oder der Präsident eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn das Department acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle keinen Vorschlag vorgelegt hat. Das gleiche gilt, wenn das Department der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlages bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist oder wenn in dem Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht.

§ 2 Ausschreibung

(1) Die Stellen für Hochschullehrer sind vom Präsidium auf Vorschlag des Departments öffentlich aus-

zuschreiben. Die / der Head of Department erarbeitet einen Vorschlag für den Ausschreibungstext, den er nach Zustimmung durch den Departmentrat an die Präsidentin oder den Präsidenten zur Veröffentlichung weiterleitet.

(2) Der Ausschreibungstext soll enthalten:

1. den Aufgabenbereich, die Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber,
2. die vorgesehene Besoldungsgruppe und Zuordnung,
3. den Zeitpunkt der Besetzung,
4. einen Hinweis auf die von den Bewerberinnen oder den Bewerbern einzureichenden Unterlagen,
5. die Angabe, dass die Bewerbung an den Präsidenten zu richten ist,
6. eine Bewerbungsfrist von mindestens 4 Wochen,
7. einen Hinweis, dass die Bewerbungen Schwerbehinderter erwünscht sind,
8. einen Hinweis, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind und Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule sowie die Schwerbehindertenvertretung sind über die Einleitung jedes Berufungsverfahrens von der / dem Head of Department zu informieren.

§ 3 Einleitung des Verfahrens, Bildung der Berufungskommission

(1) Der Head schlägt dem Departmentrat Kandidatinnen und Kandidaten für die Mitgliedschaft und für den Vorsitz vor.

(2) Die Berufungskommission hat 5 stimmberechtigte Mitglieder:

- 3 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen
- 1 Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen
- 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden

(3) Soll die künftige Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber in mehreren Departments lehren, soll sich die Berufungskommission aus Mitgliedern der betroffenen Departments zusammensetzen. Federführend ist das Department, dem die Stelle zugeordnet ist.

(4) Es soll möglichst mindestens eine geeignete auswärtige Person als stimmberechtigtes Mitglied in die Berufungskommission bestellt werden. Dies kann in begründeten Ausnahmefällen auch ein Mitglied aus einem anderen Department der Hochschule Hamm-Lippstadt sein.

(5) Der Head lädt die Berufungskommission zur konstituierenden Sitzung ein. Bei der konstituierenden Sitzung soll über Ziele und Ablauf des Verfahrens informiert und der Zeitplan festgelegt werden. Mit diesem Zeitplan wird Verbindlichkeit und Transparenz für das gesamte Berufungsverfahren geschaffen.

§ 4 Berufsbeauftragte/r

(1) Vom Präsidium ist ein/e zentrale/r Berufsbeauftragte/r bzw. sind mehrere zentrale Berufsbeauftragte aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule zu bestellen. Berufsbeauftragte/r kann auch ein Mitglied des Präsidiums selber sein.

(2) Die oder der Berufsbeauftragte kann an sämtlichen Sitzungen der Berufungskommissionen als nicht stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen, um die Kommissionsmit-

glieder in rechtlicher Hinsicht und zum Verfahren zu beraten.

(3) Während des gesamten Verfahrens soll sie oder er in Abstimmung mit der oder dem Berufungskommissionsvorsitzenden als Ansprechpartner/in insbesondere in formalen und organisatorischen Fragen zur Verfügung stehen. Somit kann die oder der Berufsbeauftragte für Verfahrenstransparenz sorgen und die Informationspolitik gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern gewährleisten.

§ 5 Nichtöffentlichkeit, Abstimmungsregelungen und Vertraulichkeit

(1) Die Berufungskommission verhandelt nicht öffentlich. Sie kann im Zusammenhang mit der Aufgabenumschreibung einer Stelle zur Beratung in fachlichen Fragen zu einzelnen Sitzungen Sachverständige hinzuziehen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung und die oder der Berufsbeauftragte sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie haben beratende Funktion.

(3) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden formell festzustellen.

(4) Auswahlentscheidungen der Berufungskommission bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums. Entschieden wird in geheimer Abstimmung. Liegen mehrere Anträge zur gleichen Angelegenheit vor, so wird über jeden Antrag in der Reihenfolge des Eingangs abgestimmt. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf dabei über jeden Antrag abstimmen.

(5) Die Mitglieder der Berufungskommission sind hinsichtlich der ihnen im Rahmen des Berufungsverfahrens bekannt gewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die studentischen Mitglieder der Berufungskommission sind, soweit sie nicht dem Departementrat angehören, gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Verpflichtung nicht beamteter Personen zu verpflichten.

(6) Die Bewerbungsunterlagen dürfen in diesem Stadium nur von den Kommissionsmitgliedern, der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung und der oder dem Berufsbeauftragten eingesehen werden.

§ 6 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Berufungskommission anhand eingereichter Unterlagen, Information

(1) Bewerbungen werden berücksichtigt, soweit sie innerhalb der Bewerbungsfrist eingehen. Gehen danach weitere Bewerbungen ein, entscheidet die Kommission, ob sie diese berücksichtigt. Die Bewerbungen müssen jedoch spätestens vor der Eröffnungssitzung der Berufungskommission vorliegen. § 38 Abs. 4 Satz 5 HG NW (Berufung von Nichtbewerberinnen und -bewerbern) bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Berufungskommission wählt die Kandidatinnen und Kandidaten für die persönliche Vorstellung nach § 8 anhand der eingereichten Unterlagen aus. Die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens festgelegte Profilbeschreibung ist zusammen mit den formalen Einstellungsbedingungen dabei

Grundlage der Auswahl für eine Einladung zur persönlichen Vorstellung. In jedem Einzelfall sind die für eine Auswahl oder Abwahl entscheidenden Beurteilungspunkte zu dokumentieren.

(3) Liegen Bewerbungen Schwerbehinderter vor, sind die Unterlagen dieser Personen der Schwerbehindertenvertretung vorzulegen. Die Schwerbehindertenvertretung ist am weiteren Berufungsverfahren zu beteiligen.

§ 7 Persönliche Vorstellung

Folgende Elemente kommen bei der persönlichen Vorstellung zur Anwendung:

1. Hochschulöffentliche Probevorlesung (Dauer ca. 45 min.)
2. nichtöffentliches Fachgespräch mit der Berufungskommission (Dauer ca. 30 bis 60 min.)

§ 8 Vorbereitung des Berufungsvorschlags und externe Begutachtung

(1) Nach der hochschulöffentlichen Probevorlesung und dem Fachgespräch sind durch die Berufungskommission drei listenfähige Kandidatinnen und / oder Kandidaten ohne Reihung auszuwählen. Die Berufungskommission schlägt zwei auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter vor und bestellt diese. Die Gutachterinnen oder Gutachter erstellen für die drei ausgewählten Personen auf der Grundlage der Profilbeschreibung vergleichende Gutachten, die insbesondere eine Listenfähigkeit prüfen und eine Rangfolge erstellen.

(2) Die auswärtigen Gutachterinnen oder Gutachter müssen fachlich einschlägig ausgewiesen sein, dürfen nicht der Hochschule Hamm-Lippstadt angehören und nicht mit dem Werdegang der Kandidatinnen oder Kandidaten der Liste in Verbindung stehen. Die auswärtigen Gutachterinnen oder Gutachter sind auf die Wahrung der Vertraulichkeit hinzuweisen.

§ 9 Berufungsvorschlag der Kommission

(1) Nach Eingang der Gutachten erarbeitet die Kommission auf der Grundlage der Erkenntnisse des gesamten Auswahlverfahrens einen Berufungsvorschlag, der in der Regel drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthält. Die Platzierung jedes einzelnen der Bewerberinnen und Bewerber auf der Berufsliste ist eingehend zu begründen. Berufungsvorschläge mit weniger als drei Einzelvorschlägen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich, also beispielsweise dann, wenn nicht genügend geeignete Bewerber/innen zur Auswahl stehen.

(2) Die Kommission muss jede vorgeschlagene Bewerberin oder jeden vorgeschlagenen Bewerber auf der Liste ausführlich hinsichtlich des Anforderungsprofils und der Einstellungsbedingungen würdigen.

(3) Die oder der Vorsitzende fasst das Beratungsergebnis und das Auswahlverfahren in einem Abschlussbericht zusammen und legt ihn mit eventuellen Sondervoten dem Departementrat zur Entscheidung vor. Diesem Bericht sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Liste aller Bewerber/innen
- Bewerbungsunterlagen aller Bewerber/innen
- Ergebnis des Vortrages und des Fachgesprächs
- Protokolle der Berufungskommissionssitzungen
- Berufsbericht
- Gutachten gem. § 38 III HG NRW
- Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung

§ 10 Weiteres Verfahren im Department

(1) Auf der Grundlage des Berichts der Berufungskommission beschließen die stimmberechtigten Mitglieder des Departmentrates mit Ausnahme der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die von der Berufungskommission Vorgeschlagenen und über ihre Platzierung auf der Berufsungsliste.

(2) Die Beratung über den Bericht der Berufungskommission und die Abstimmung über die Berufsungsliste erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Bei der Beratung über Berufungsvorschläge sind neben den Mitgliedern der Berufungskommission alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren eines Departments ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

(4) Die Abstimmung über die auf Platz 1 bis 3 gesetzten Bewerberinnen oder Bewerber erfolgt für jeden Platz einzeln und geheim.

(5) Beschließt der Departmentrat eine andere Auswahl oder Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber als die Berufungskommission, so hat diese das Recht zur Stellungnahme. Die endgültige Entscheidung wird bis zur Vorlage dieser Stellungnahme, jedoch nicht länger als zwei Wochen, vertagt. Bleibt die Berufungskommission bei ihrem ursprünglichen Vorschlag, ist über ihn erneut abzustimmen. Folgt die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im Departmentrat bei dieser Abstimmung dem Vorschlag der Berufungskommission, tritt dieser Beschluss an die Stelle des vorher gefassten Beschlusses.

(6) Weicht der Beschluss vom Vorschlag der Berufungskommission ab, so sind dem Berufungsvorschlag die Gründe für das abweichende Votum beizufügen.

(7) Der Head leitet nach der Beschlussfassung über die Vorschlagsliste den Berufungsvorschlag mit folgenden Unterlagen der Präsidentin oder dem Präsidenten zu:

- Protokollauszug über die Abstimmung im Departmentrat,
- Abschlussbericht der Berufungskommission mit sämtlichen Unterlagen (s. § 10 III dieser Ordnung).

§ 11 Entscheidung durch Präsidentin/Präsidenten, Beteiligung Präsidium

(1) Der Berufungsvorschlag wird von der Hochschulverwaltung formal geprüft.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet und beruft auf Grundlage des Vorschlags des Departments und einer Stellungnahme des Präsidiums.

(3) Weicht die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten von der des Departmentrates ab, kann die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung des Departments eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlags des Departments berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident informiert die oder den Head über das Votum des Präsidiums. Die oder der Head benachrichtigt umgehend die in der Berufsungsliste des Präsidiums Genannten unter Bezeichnung ihres Listenplatzes; die übrigen Bewerberinnen und Bewerber informiert sie oder er umgehend darüber, dass sie nicht zur Berufung vorgeschlagen worden sind und sendet die eingereichten Unterlagen zurück.

(5) Das Berufungsverfahren wird mit der Annahme des Rufs beendet.

(6) Nach Rufannahme (Unterzeichnung der Berufungsvereinbarung) unterrichtet die oder der Head die übrigen Listenkandidatinnen und –kandidaten umgehend unter Namensnennung der oder des Berufenen und sendet die eingereichten Unterlagen zurück.

§ 12 Nachweis der pädagogischen Eignung

(1) Die Einstellung erfolgt in der Regel im Beamtenverhältnis auf Probe für die Dauer von 12 Monaten zur Feststellung der pädagogischen Eignung. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht in ein Beamtenverhältnis berufen, erfolgt die Feststellung der pädagogischen Eignung in einer auf 12 Monate befristeten Beschäftigung im Angestelltenverhältnis. Eine Verkürzung der Probezeit oder ein Verzicht ist nur möglich, wenn die pädagogische Eignung durch eine entsprechende Vorbildung und entsprechende einschlägige Lehrerfahrungen nachgewiesen werden kann.

(2) Die Feststellung der pädagogischen Eignung in der Probezeit ist nicht mehr Bestandteil des Berufungsverfahrens. Es handelt sich um eine rein dienstrechtliche Angelegenheit, über die der Präsident entscheidet.

(3) Zur Vorbereitung der Entscheidung des Präsidenten wird eine Kommission zur Feststellung der pädagogischen Eignung eingesetzt. Die Präsidentin oder der Präsident beauftragt dafür auf Vorschlag des Departments drei in der Regel beamtete Professoren/-innen, die zum Ende der Probezeit gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten eine gutachtliche Stellungnahme über die pädagogische Eignung abgeben. Außerdem werden zwei studentische Vertreter beauftragt, gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten ihr Votum zur pädagogischen Eignung vorzulegen. Dieses Votum ist bei der gutachtlichen Stellungnahme über die pädagogische Eignung seitens der Professoren zu berücksichtigen.

(4) Unbeschadet der Regelungen in Abs. 3 haben die Studierenden, die an den Lehrveranstaltungen des zu prüfenden Professors/ der zu prüfenden Professorin teilnehmen, das Recht, sowohl nach den einzelnen Lehrveranstaltungen gegenüber der Kommission als auch generell über ihre Vertreter im Departmentrat eine Stellungnahme zu der Lehrbefähigung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten abzugeben. Alle Stellungnahmen sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten in die endgültige Stellungnahme zur pädagogischen Eignung einzubeziehen.

(5) Die zur Beurteilung der Bewerberin / des Bewerbers bestellte Kommission sollte pro Studienhalbjahr unangemeldet in der Regel drei, mindestens jedoch zwei Lehrveranstaltungen der / des Lehrenden besuchen. Die Hospitationen sollten möglichst gleichmäßig über das Semester verteilt sein, um eine kontinuierliche Beobachtung der Lehrtätigkeit zu ermöglichen. Über jeden Besuch sollte eine Niederschrift angefertigt werden, die zusammen mit dem Endgutachten am Ende der Probezeit der Präsidentin oder dem Präsidenten zugeleitet wird. Jedes Protokoll sollte Aussagen über künftige Entwicklungs- und Verbesserungschancen der /des Lehrenden enthalten.

(6) Einer der professoralen Mitglieder der Kommission sollte als erfahrener Kollege / als erfahrene Kollegin durch die Präsidentin oder dem Präsidenten zur Betreuerin / zum Betreuer der / des Lehrenden bestellt werden. Nach jeder besuchten Veranstaltung obliegt es ihr / ihm, mit der / dem Lehrenden eine kritische Nacherörterung durchzuführen, die eine Hilfestellung darstellt und insoweit eine kontinuierliche Betreuung und Begleitung gewährleistet.

(7) Werden bei den Hospitationen erhebliche pädagogische Mängel festgestellt, ist die / der Lehrende unverzüglich

lich durch die Präsidentin oder den Präsidenten darauf hinzuweisen, dass eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. der Abschluss eines unbefristeten Dienstvertrages nicht empfohlen werden kann, wenn diese Mängel nicht bis zum Ablauf der Probezeit behoben sind. Die Unterrichtung der / des Lehrenden ist aktenkundig zu machen.

(8) Jede und jeder Neuberufene muss im ersten Jahr ihrer oder seiner Amtszeit an mindestens zwei Angeboten der hochschuldidaktischen Weiterbildung teilnehmen. Die Teilnahmebescheinigungen sind dem Votum der Kommission beizufügen.

(9) Auf der Grundlage der Stellungnahme der Kommission und ggfls. weiterer Voten entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über die pädagogische Eignung der / des Lehrenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17.06.2013 am 24.06.2013.

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident